

**Satzung der Stadt Halle (Saale) zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c Baugesetzbuch (BauGB)**

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 16. Dezember 1999)

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), des § 8 a Abs. 1 BNatSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) und von § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle in der Sitzung am 24.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Stadt Halle (Saale) erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

Die Satzung findet Anwendung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Satz 1 Nr. 3 (sog. erweiterte Abrundungssatzung).

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Maßnahmen zum Ausgleich, die den beitragspflichtigen Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3, 5 BauGB zugeordnet sind oder die auf den Baugrundstücken ("Eingriffsgrundstücken") selbst durchzuführen sind.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Maßnahmen zum Ausgleich, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB oder nach § 8 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis 31.12.1997 geltenden Fassung (BGBl. 1987 Seite 889 und 1993 Seite 466) zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich,
 2. die Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Maßnahmen zum Ausgleich ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.

§ 3**Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit Beendigung der Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich, frühestens jedoch, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 4**Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche. Die Stadt kann im Einzelfall durch eine Sondersatzung von den in Satz 1-3 festgesetzten Grundsätzen abweichen, wenn wichtige Gründe, insbesondere bei Vorliegen erheblicher Unterschiede in der Schwere der auf den Grundstücken zu erwartenden Eingriffe, für einen anderen Verteilungsmaßstab sprechen.

§ 5**Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt Halle (Saale) kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages fordern, sobald die Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

Die Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Erstattungsbetrag zu verrechnen.

§ 6**Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung durch Leistungsbescheid fällig.

Kostenerstattungspflichtig ist der Vorhabenträger oder derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 7**Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.